

Projektanfrage Kleinprojekte – Vorgaben und Regeln

Allgemeine Vorgaben

- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen.
- Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium begonnen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vom Akteur umgesetzt und die Nachweise müssen erbracht werden.
- Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbeschränkungen/-ausschlüsse

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG umgesetzt werden.
- Die Einzelmaßnahme ist innovativ (d.h. neuartig und so noch nicht durchgeführt), konkret definierbar, zeitlich begrenzt und kostenmäßig fassbar.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich
- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen und Produktionszweigen) werden nicht unterstützt.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).
- Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben von gebrauchter Technik / Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Maßnahme ist innovativ, d.h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten werden nicht gefördert, z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, etc.
- Die Anschaffung von Computern, Laptops und Smartphones wird nicht unterstützt.

Antragsteller

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften
- Ausgenommen von der Unterstützung sind Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die politische Ziele verfolgen.
- Jedem lokalen Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme durch die LAG REGINA-Neumarkt e.V. beträgt 90 Prozent der nachgewiesenen Nettokosten, maximal jedoch 2.500 Euro. D.h. der lokale Akteur hat eine Eigenbeteiligung von 10 % zu erbringen.

Die Mindestunterstützung beträgt 500 Euro, d.h. die nachgewiesenen Nettokosten müssen sich auf mindestens 555 Euro belaufen.

Verfahrensablauf

Die Projektbewerbung muss anhand des Formblatts (Download unter <https://www.lag-regina.de/footer/downloads/>) fristgemäß bis **16.12.2022** bei der LAG REGINA Neumarkt eingehen. Das Gremium wird voraussichtlich im Januar 2023 über die Projekte beschließen. Es können für diesen Aufruf insgesamt maximal **20.000 Euro** an Zuschuss vergeben werden.

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab. Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen.

Die Zielvereinbarung enthält insbesondere Aussagen zu:

- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt sein)
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme

- Sachbericht/Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
- Sonstige Nachweise z. B.: bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege, Presseartikel, Fotos etc.

Die Auszahlung der Unterstützung ist fristgemäß bei der LAG REGINA Neumarkt zu beantragen. Die Ausgaben sind gegenüber der LAG REGINA Neumarkt durch Zahlungsbelege (d.h. Rechnungen und Kontoauszüge) nachzuweisen.

Der lokale Akteur hat die Durchführung der Einzelmaßnahme nachzuweisen, z.B. durch Fotos, Presseartikel, usw.